

§ 35 ZPO; § 30 Abs. 1 NVO; Ziff. 2.1. OG-Richtlinie Nr. 30.

Ergeben sich in einem gerichtlichen Verfahren wegen Vergütung eines Neuerervorschlags begründete Anhaltspunkte dafür, daß ein anderer als der verklagte Betrieb als Benutzer des Neuerervorschlags in Betracht kommt, hat das Gericht darauf hinzuwirken, daß ein Antrag auf Einbeziehung dieses Betriebes als weitere Prozeßpartei gestellt wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, dann darf er nicht übergangen werden.

Einer Einbeziehung des anderen Betriebes bedarf es nicht, wenn zwar durch den Vorschlag nicht die Erzeugnisse, Technologien oder Betriebsabläufe des verklagten Betriebes verändert werden, er aber in Kenntnis der Sachlage und ohne anzuerkennende tatsächliche oder rechtliche Gründe über die Benutzung entschieden, in der Folgezeit auch wie ein Benutzer, gehandelt und nichts unternommen hat, den Neuerervorschlag dem fachlich zuständigen Betrieb zur Entscheidung und Benutzung zuzuleiten. In diesem Fall ist über den gegenüber dem verklagten Betrieb erhobenen Anspruch sachlich zu entscheiden.

OG, Urteil vom 5. Mai 1978 - OAK11/78.

Der Kläger ist beim Verklagten als Ingenieur tätig. Gemeinsam mit einem anderen Werk tätigen des Betriebes reichte er beim Verklagten einen Neuerervorschlag ein, der dort registriert wurde. Der Vorschlag war im Zusammenhang mit der Umstellung der Versorgung des Baustoffkombinats C., Betriebsteil H., von Importerdgas auf Eigenerdgas gemacht worden. Mit ihm wurde angestrebt, die Verteilungsanlagen durch Überlagerung bzw. Parallelführung von neu zu verlegenden Leitungen in der Förderfähigkeit zu erhöhen und die Reglerstation des Betriebsteils H. entsprechend umzurüsten. Der Vorschlag wurde benutzt. Die Zahlung von Vergütung lehnte der Verklagte mit der Begründung ab, die erbrachte Leistung gehe qualitativ nicht über die Arbeitsaufgaben der Einreicher hinaus.

Der Kläger stellte daraufhin den Antrag an die Konfliktkommission, den Verklagten zur Zahlung von Vergütung zu verpflichten. Dieser Antrag wurde von der Konfliktkommission als unbegründet abgewiesen. Den hiergegen eingelegten Einspruch wies das Kreisgericht als unbegründet ab. Hierzu wurde im wesentlichen ausgeführt, es sei erwiesen, daß die im Neuerervorschlag erbrachte Leistung qualitativ nicht über die Arbeitsaufgaben des Klägers hinausgehe.

Die vom Kläger gegen dieses Urteil eingelegte Berufung wies das Bezirksgericht als unbegründet ab. Es vertrat die Auffassung, daß der Verklagte nicht der Benutzer des Neuerervorschlags sei und sich deshalb der Vergütungsanspruch des Klägers nicht gegen ihn richten könne. Benutzer des Vorschlags sei der VEB E., und an diesen müsse sich der Kläger wegen seiner Vergütungsansprüche wenden.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus den Gründen:

Das Bezirksgericht verneint zwar in seiner Entscheidung die Passivlegitimation des Verklagten, geht aber auf den Antrag zur Einbeziehung eines weiteren Betriebes als Prozeßpartei in das Verfahren nicht ein. Damit trägt es einem wesentlichen Grundanliegen des gerichtlichen Verfahrens in Neuererrechtsstreitigkeiten nicht ausreichend Rechnung, mit den gerichtlichen Möglichkeiten auf eine umfassende Sicherung der Rechte der Neuerer hinzuwirken.

Die Verpflichtung, eingereichte und benutzte Neuerervorschläge zu vergüten, obliegt dem den Vorschlag benutzenden Betrieb. In Übereinstimmung mit dieser Regelung in § 30 Abs. 1 NVO legt die Richtlinie Nr. 30 des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der Anwendung des Neuererrechts in der Rechtsprechung vom 28. August 1974 (GBl. I Nr. 45 S.413; NJ-Beilage 1/74 zu Heft 18) in Ziff. 2.1. u. a. fest, daß die Gerichte in Streitfällen wegen Zahlung von Vergütung zu prüfen haben, ob der Vorschlag

tatsächlich benutzt wird. Hierin eingeschlossen ist — wie in der Rechtsprechung mehrfach herausgearbeitet wurde* — die Prüfung, ob der auf Zahlung von Vergütung in Anspruch genommene Betrieb auch der Benutzer und damit der zur Zahlung von Vergütung Verpflichtete ist.

Erhebt ein Betrieb im Verfahren den Einwand, daß nicht er der Benutzer des Vorschlags sei, ist vom Gericht darauf hinzuwirken, daß der als Benutzer in Betracht kommende Betrieb in das Verfahren einbezogen wird. Es hat den Prozeßparteien entsprechende Hinweise zu geben, damit ein entsprechender Antrag gestellt wird. Ist ein solcher Antrag, wie im vorliegenden Fall, von den Prozeßparteien gestellt worden, hat das Gericht hierüber auch zu befinden. Durch diese Verfahrensweise wird gesichert, daß möglichst in einem Verfahren die dem Neuerer zustehenden Ansprüche geklärt werden. Indem das Bezirksgericht die Passivlegitimation des Verklagten verneint und mit dieser Begründung die Klage abgewiesen hat, ohne sich mit dem vom Verklagten gestellten Antrag auf Einbeziehung eines weiteren Betriebes als Prozeßpartei auseinanderzusetzen, hat es dem Anliegen der NVO und der hiermit übereinstimmenden Orientierung der OG-Richtlinie Nr. 30 nicht ausreichend Rechnung getragen.

Der Antrag war bereits im Verfahren vor dem Kreisgericht gestellt worden und durfte deshalb keineswegs im Berufungsverfahren unbeachtet bleiben. Selbst wenn ein Antrag auf Einbeziehung erst im Berufungsverfahren gestellt wird, ist er zulässig (vgl. OG, Urteil vom 1. Juli 1977 - OAK 11/77 - NJ 1977, Heft 16, S. 563). Gegebenenfalls hätte das Bezirksgericht, wenn es den Antrag auf Einbeziehung für unbegründet gehalten hätte, den Streitfall zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Kreisgericht zurückverweisen müssen. Auf keinen Fall durfte der Antrag übergangen werden. Hierin liegt bereits eine Verletzung des Verfahrensrechts, die eine Aufhebung der vom Bezirksgericht getroffenen Entscheidung rechtfertigt.

Bei der Entscheidung über den gestellten Antrag auf Einbeziehung einer weiteren Prozeßpartei ist vom Sinn und Anliegen des § 30 Abs. 1 NVO auszugehen. Danach hat der Betrieb, bei dem der Vorschlag eingereicht wird, die Verpflichtung, über die Benutzung eine Entscheidung zu treffen. Der zuständige Leiter hat in seine Überlegungen zur Entscheidung über die Benutzung auch die Frage einzubeziehen, inwieweit nicht der Betrieb, bei dem der Vorschlag eingereicht wurde, sondern ein anderer als Benutzer in Betracht kommt. Ausgehend von dem generellen Grundsatz, daß derjenige Betrieb Benutzer ist, der das Erzeugnis neuerungsgemäß herstellt, ist in der Rechtsprechung herausgearbeitet worden, daß ein Betrieb dann Benutzer des Neuerervorschlags ist, wenn er nach diesem Vorschlag verfährt, d. h. seine Erzeugnisse, Betriebsabläufe, Einrichtungen oder Technologien tatsächlich verändert werden.

Hat der zuständige Leiter nicht entschieden, den Vorschlag an einen anderen, fachlich zuständigen Betrieb weiterzuleiten, hat er damit die fachliche Zuständigkeit seines Betriebes bejaht, sofern nicht bestimmte sachliche und rechtliche Voraussetzungen eine andere Beurteilung der Sachlage rechtfertigen. Hat z. B. der Betrieb, bei dem der Vorschlag eingereicht wurde, über die Benutzung entschieden, weil zu jenem Zeitpunkt noch nicht feststand, wer endgültig nach dem Vorschlag verfahren und ihn in diesem Sinne benutzen wird, ist er dann nicht der tatsächliche Benutzer, wenn zu gegebener Zeit mit dem als Benutzer in Betracht kommenden Betrieb entsprechende Vereinbarungen getroffen werden bzw. dieser Betrieb über das Vorliegen eines Neuerervorschlags informiert wird mit dem Hinweis, daß seine Benutzung bejaht wurde und nunmehr die weiteren Verpflichtungen zu erfüllen sind. Solche Umstände können beispielsweise in bestimmten Vorbereitungsstadien gegeben sein.

Im vorliegenden Streitfall liegen solche Voraussetzungen nicht vor. Der Verklagte hat seine Zuständigkeit be-